



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2021

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 20.09.2021

Militärische, wehrtechnische, rüstungs- und sicherheitsrelevante Forschung und Lehre an den öffentlichen Hochschulen des Landes sowie an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Forschung, die mit militärischen, wehrtechnischen oder Rüstungszwecken im Zusammenhang steht bzw. Sicherheitsrelevanz aufweist, ist ein regelmäßig kontrovers diskutierter Themenkomplex. Die Selbstverpflichtung, die sich die hessischen Hochschulen in diesem Kontext auferlegen, ist weitreichend. Acht von 14 staatlichen Hochschulen haben sich durch eine Zivilklausel oder entsprechende interne Regelungen explizit eine freiwillige Verpflichtung auferlegt, keine Forschung mit militärischem oder sonstigem sicherheitsrelevantem Nutzen zu betreiben oder zu unterstützen. Für die drei Kunsthochschulen ist der Themenkomplex aufgrund ihres Fächerportfolios zudem nicht relevant. Die mit dem Stichwort „Dual Use“ gekennzeichnete Problematik, dass zivil ausgerichtete Forschungsprojekte sowie deren Ergebnisse ggf. auch militärisch genutzt werden können, kann jedoch die eindeutige Trennung von rein ziviler und militärisch bzw. sicherheitsrelevanter Forschung erschweren (Beispiele: IT-Sicherheit, Biologie/Biotechnologie). Umgekehrt sind militärisch relevante Fragestellungen ggf. auch im zivilen Umfeld von hoher Relevanz – wie die in Anlage 1 und 2 genannten Projekte und Kooperationen zu den Fragen 1 und 3 der Drs.20/6403.

Die staatlichen Hochschulen in Hessen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) wurden durch eine Abfrage in die Beantwortung einbezogen.

Folgende Hochschulen (HS) melden bzgl. der Fragen 1 bis 4 Fehlanzeige:

- Technische Universität Darmstadt,
- Philipps-Universität Marburg,
- Frankfurt University of Applied Sciences,
- Hochschule RheinMain,
- Technische Hochschule Mittelhessen,
- Hochschule Geisenheim University sowie
- die drei hessischen Kunsthochschulen (Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main sowie die Hochschule für Bildende Künste–Städelschule Frankfurt am Main).

Von den befragten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (auF), beispielsweise die Max-Planck-Institute, Leibniz-Institute, Helmholtz-Institute und Fraunhofer-Institute, melden – mit Ausnahme des Instituts für sozial-ökologische Forschung ISOE) – alle Fehlanzeige.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleinen Anfragen wie folgt:

Frage 1. Inwiefern betrachtet die Landesregierung die Stärkung der militärisch relevanten sowie sicherheitstechnischen Forschung an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen als zukunftsweisenden Kurs?

Die Aufstellung, die Kontrolle und der Einsatz von Streitkräften sind in Deutschland im Grundgesetz verankert. Als Hauptaufgabe der Bundeswehr ist die Verteidigung definiert und somit eine

defensive Ausrichtung festgelegt. Zur Erfüllung der Aufgabe kann die Durchführung von entsprechender Forschung erforderlich sein. Gleichwohl ist die Durchführung militärisch relevanter Forschung an staatlichen Hochschulen und aus öffentlicher Hand geförderten Forschungseinrichtungen durch die Etablierung von Zivilklauseln oder entsprechenden Bestimmungen einschränkenden Regelungen unterworfen (siehe Vorbemerkung sowie Antworten auf die Fragen 2 und 3). Die freiwillige Verpflichtung, keine Forschung mit militärischem oder sonstigem sicherheitsrelevanten Nutzen zu betreiben oder zu unterstützen, wird seitens der Landesregierung begrüßt. Die Stärkung explizit militärisch relevanter Forschung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird weder als zukunftsweisend betrachtet noch betrieben.

Frage 2. Welche Hochschulen in Hessen verfügen derzeit über Zivilklauseln, Friedensklauseln, auch auf den Bereich Rüstungsforschung anwendbare Ethikrichtlinien oder vergleichbare Regelungen und wie sind diese ausgestaltet?

Frage 3. Wie kann aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass die Zivilklauseln an den Hochschulen auch kontrolliert und eingehalten werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende Hochschulen in Hessen verfügen derzeit über Zivilklauseln, Friedensklauseln oder vergleichbare Regelungen:

Die **Technische Universität Darmstadt (TUD)** verfügt seit dem 1. Januar 2013 über eine Zivilklausel in ihrer Grundordnung: „Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

Die Zivilklausel der TUD verpflichtet Forschung und Lehre auf friedliche Ziele. Damit sind alle Aktivitäten ausgegrenzt, welche die Optimierung von Strategien und Mitteln zu Zielen verfolgen, die nur unter Einsatz von Gewalt aufrecht zu erhalten sind.

Darüber hinaus wird als Sollregel die Ausrichtung auf zivile Zwecke gesetzt. Dies schließt militärische Zwecke (wie z.B. Schutz, Aufklärung, Versorgung und elementare Verteidigung) nicht grundsätzlich aus. Es wird aber eine Orientierung auf zivile Forschung festgeschrieben. Im Lichte einer solchen zivilen Forschungskultur als Orientierungsrahmen ist militärisch finanzierte Forschung grundsätzlich problematisch. Der Finanzierungsmodus durch militärische Institutionen ist ein Indikator für die Problematik des jeweiligen Einzelfalles.

Der Selbstkontrollmechanismus der TUD greift dann insofern, dass alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgefordert sind, sich die Frage, ob ein Forschungsvorhaben die Zivilklausel berührt, bereits zum Planungsprozess jedes Forschungsvorhabens zu stellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich zu dem Zweck anhand einer Checkliste selbstständig ein Bild davon machen, ob Ihr Vorhaben im Lichte der Zivilklausel problematisch sein könnte. Der Finanzierungsmodus alleine ist hierbei kein Vorab-Ausschlusskriterium. Die Prüfung zielt vielmehr auf die Sicherstellung der zivilen Zwecke eines Forschungsvorhabens. Sie hat insbesondere zwei Aspekte – auch im Verhältnis zueinander – zu würdigen: Handelt es sich um Grundlagenforschung oder um technische Optimierung für militärisch fragwürdige/zu ächtende Zwecke? Entstehen Abhängigkeiten und/oder werden diese fortgeschrieben? Entstehen oder bestätigen sich beim Ausfüllen der Checkliste Zweifel, bzgl. der Passformigkeit des Vorhabens mit der Zivilklausel der TUD, können die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen abwägen, ob auf das Vorhaben besser verzichtet werden sollte oder ob sie die Ethikkommission der TUD um ein Votum bitten. Zudem können Sie die Geschäftsstelle der Ethikkommission zu Beratungszwecken kontaktieren. Ebenfalls kann sich bei Klärungsbedarf der Kanzler von der Ethikkommission beraten lassen.

Insoweit ist sichergestellt, dass jeder Einzelfall geprüft und abgewogen wird.

Die Ethikkommission der TUD ist neben der ethischen Prüfung und Beurteilung von Untersuchungen an Menschen, an von Menschen genommenen Proben oder Forschung mit personenbezogenen Daten ebenfalls zuständig für die Bewertungen der Vereinbarkeit von Vorhaben mit der Zivilklausel der TUD. Diese Prüfung und Bewertung geschieht auf Antrag von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität und ist Ergebnis der vorherigen Abwägung anhand der genannten Checkliste.

Eine formelle Bestätigung seitens der Wissenschaftler*innen beispielsweise im Rahmen einer Drittmittelanzeige erfolgt nicht.

An der **Goethe-Universität Frankfurt (GU)** existiert ebenfalls eine Zivilklausel. Diese ist in der Präambel der Grundordnung der GU verankert, die wie folgt lautet: „Die Goethe-Universität fördert die Entwicklung der Wissenschaft und Künste. Lehre, Forschung und Studium an der

Goethe-Universität dienen zivilen und friedlichen Zwecken. Diese Leitbilder verfolgt die Universität im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung; sie fühlt sich dabei der Bürgerschaft verpflichtet, Rechenschaft über ihr Handeln abzugeben und ihr gleichzeitig etwas zurückzugeben.“ An der GU muss bei jeder Drittmittelanzeige angegeben werden, ob die Forschung laut Grundordnung der GU zivilen und friedlichen Zwecken dient. Bestehen Zweifel, ob die Durchführung eines Forschungsprojektes mit der Grundordnung der GU vereinbar ist, entscheidet eine Kommission unter Vorsitz des Präsidiums. Wird bei Vertragsprüfungen ein Konflikt mit der Zivilklausel erkennbar, wird der Vertrag rechtlich nicht freigegeben. Der Regelfall ist jedoch, dass bei Projektinitiativen, bei denen ein Konflikt mit der Zivilklausel bestehen könnte, diese Frage bereits in der Beratungsphase vor der tatsächlichen Antragstellung geklärt wird.

Der Senat der **Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)** hat die „Ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ eingesetzt, die im September 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat. Grundlage der Arbeit der Kommission ist die entsprechende Satzung vom 31.03.2015. Die Kommission versteht sich als Beratungsorgan an der Universität und soll vor allem zur Bewusstseinsklärung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Blick auf eine mögliche „Dual-Use-Problematik“ von Forschung und ihren Ergebnissen in allen Bereichen der Universität beitragen. Ziel der Arbeit der Kommission ist es, dass die JLU sachgerecht und verantwortungsvoll mit möglichen Diskussionsfällen aus der Forschung der eigenen Universität umgeht und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen selbst über diese entscheidet. Die Kommission ist damit auch ein Instrument der Selbstregulierung der Wissenschaft, das basierend auf besonderer Sachnähe und Kompetenz, eine gewisse Frühwarnfunktion mit Blick auf neue Problemstellungen in der Forschung, schwierige Risikoanalysen und Forschungsfolgenabschätzungen übernehmen und zügig reagieren kann.

Der Universität kommt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere § 3 Abs.1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) sowie § 28 HHG) in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung die institutionelle Verantwortung zu, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Forschungsrisiken zu minimieren. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der im gemeinsamen Papier der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)/Leopoldina „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“¹ dargelegten ethischen Grundsätze kommt allerdings auch jeder einzelnen Wissenschaftlerin/jedem einzelnen Wissenschaftler die Aufgabe zu, alle Forschungsaktivitäten jeweils einer Risikoanalyse und einer vorausschauenden Forschungsfolgenabschätzung zu unterziehen.

Die Ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung an der JLU lehnt sich in ihrer Arbeit stark an die Empfehlungen des „Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina“² an.

Die Satzung für die Ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung sieht zudem eine Selbstauskunft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität vor, ob ein Forschungsvorhaben sicherheitsrelevante Aspekte beinhaltet, möglicherweise beinhaltet oder nicht beinhaltet. Die Kommission kann laut Satzung auch sachdienliche Hinweise Dritter zu möglicher sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der eigenen Arbeit machen.

Der Senat der **Philipps-Universität Marburg (UMR)** hat am 17. Dezember 2014 „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ (veröffentlicht am 20. Januar 2015) verabschiedet, die als Friedensklausel zu verstehen sind. In diesem Beschluss bekennt sich die Universität „zu ihrer Verpflichtung, zum Schutz verfassungsrechtlich gesicherter Güter - der Menschenwürde sowie der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Artikel 1 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG)) beizutragen. Sie bekennt sich weiter zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und somit zu dem Verbot aller Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten (Artikel 26 Abs. 1 GG). Forscherinnen und Forscher müssen sicherstellen, dass ihre Forschung nicht unmittelbar der Vorbereitung oder Führung eines Krieges dient. Sie strebt an, bei den mit ihr verbundenen Forschungsaktivitäten jeweils eine Risikoanalyse und – unter Beachtung des geltenden Rechts und ethischer Grundsätze – eine vorausschauende Forschungsfolgenabschätzung vorzunehmen“.

¹https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_verantwortung_D.pdf

²<https://www.leopoldina.org/ueber-uns/kooperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/>

Mit diesem Beschluss wurde die hochschulinterne Kommission Forschung und Verantwortung eingesetzt, die seit April 2015 arbeitet. Die Kommission ist eine der „Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF)“, die von dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und der Deutschen Forschungsgemeinschaft koordiniert werden.

Die **Universität Kassel** hat auf Beschluss des Senats vom 4. Dezember 2012 die Zivilklausel in ihre Teilgrundordnung aufgenommen: „Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium an der Universität Kassel sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 HHG müssen Projekte, die dieser friedlichen Ausrichtung der Forschung nicht entsprechen würden, dem zuständigen Fachbereichsrat oder einem zentralen Organ der Universität gemeldet werden.

An der Universität Kassel erfolgt die Mitteilung über Forschung, die nicht im Einklang mit der Zivilklausel steht, im Rahmen der Drittmittelanzeige; der Kanzler berichtet hierzu jährlich im Senat.

Die Forschungsleitlinien der **Hochschule RheinMain**, verabschiedet vom Senat im Juli 2015, formulieren keine explizite Zivilklausel, verknüpfen jedoch die Forschung mit ethischer und sozialer Verantwortung. Dort heißt es: „Sie [die Forschung] leistet in ethischer und sozialer Verantwortung wertvolle Beiträge für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.“ Dies wird verstärkt durch einen Passus im Leitbild der Hochschule: „Wir befolgen bei unserer Tätigkeit im persönlichen Umgang und in der wissenschaftlichen Praxis ethische Grundsätze in Verantwortung für die Folgen unseres Tuns.“

Die **Hochschule Fulda** verfügt über eine Ethikkommission, die jeweils auf schriftlichen Antrag tätig wird. In deren Satzung vom Mai 2021 ist festgehalten: „(1) Die Hochschule Fulda unterhält eine Kommission zur Beurteilung ethischer Grundsatzfragen des Wissenschaftsbetriebs sowie ethischer Fragen von wissenschaftlichen Untersuchungen am Mensch. Das schließt Grundlagenforschung, epidemiologische Forschung mit personenbezogenen Daten und Forschung mit therapeutischer Zielsetzung ein. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Hochschule Fulda.“ (2) Die Kommission legt ihrer Arbeit u.a. die vom 18. Weltärztekongress gebilligte Erklärung in der jeweils geltenden Fassung und des geltenden Rechts zugrunde.“³. Berücksichtigt werden ebenfalls die Vorgaben des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) und der jeweiligen Fachgesellschaften. Bisher hat sich die Ethikkommission der Hochschule Fulda nicht mit Anträgen aus der Rüstungsforschung auseinandergesetzt.

Die **Hochschule Geisenheim University (HGU)** hat im Jahr 2015 eine Zivilklausel mit nachfolgend aufgeführtem Wortlaut in ihrer Grundordnung verabschiedet: „Wir agieren unter Berücksichtigung ethischer und familienfreundlicher Grundsätze und sind Zielen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Wir verfolgen in Forschung und Lehre ausschließlich zivile und friedliche Zwecke.“

Darüber hinaus gelten für die Forschung an allen Hochschulen selbstverständlich die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als handlungsleitend.

Einen über die vorgenannten Regelungen hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nicht.

Frage 4. Erhielt in Hessen die Goethe Universität Frankfurt am Main Ressortforschungsaufträge seitens des Bundesministeriums der Verteidigung in den Jahren 2016 bis 2021? Falls ja, in welcher Höhe? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Nein.

Frage 5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Forschungsk Kooperationen zwischen Atlas Elektronik, einer gemeinsamen Firma von Thyssen Krupp AG und EADS, die auf U-Boote und Unterwasserwaffensysteme spezialisiert ist und der Technischen Universität (TU) Darmstadt?

Die zuletzt mit der Atlas Elektronik durchgeführte Kooperation wurde im Jahr 2015 beendet.

³ https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Hochschule/Hochschulrecht/Sonstige_Satzungen/Satzung_Ethikkommission_12.5.2021.pdf

Frage 6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Forschungsk Kooperationen zwischen der Kraus-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (KMW) oder Rheinmetall AG und der Universität Kassel?

Die Landesregierung geht davon aus, dass in Frage 6 die Landesregierung gemeint ist, da der Landesregierung zu Kenntnissen der Bundesregierung keine Informationen vorliegen und beantwortet die Frage in diesem Sinne.

Gemäß Auskunft der Universität Kassel wurden keine Forschungsk Kooperationen mit den genannten Unternehmen eingegangen.

Wiesbaden, 4. Dezember 2021

Angela Dorn